



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden und  
Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz  
(ausschließlich per E-Mail)

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport  
- Abteilung Polizei -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V.  
- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr RLP -

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Mein Geschäftszeichen  
8708 48 12  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Jürgen Göderz

Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-2293

06131 16-172293

22. Oktober 2018

## Erlass

**des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**  
im Sinne einer Zusammenfassung der Rechtslage und von Empfehlungen zum Ein-  
satz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsver-  
anstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) in Rheinland-Pfalz



## I. Vorbemerkungen

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist nach § 21 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig. Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen hingegen Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden.

Diese Regelung ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) dahingehend ergänzt worden, dass abweichend von § 21 Abs. 2 StVO auf **örtlichen Brauchtumsveranstaltungen** ebenso Personen auf Anhängern befördert werden dürfen. Für die hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ist das vom Bundesverkehrsministerium am 18. Juli 2000 herausgegebene Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu beachten.

In allen Regionen von Rheinland-Pfalz haben Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine und diesen vergleichbare Veranstaltungen eine teilweise langjährige Tradition. Sie gehören für viele Bürger zu einem gemeindlichen Leben dazu und sind somit von dem Begriff „örtliche Brauchtumsveranstaltung“ im Sinne der 2. AusnahmeVO erfasst.

In Rheinland-Pfalz gelten insbesondere folgende Anlässe als örtliche Brauchtumsveranstaltungen:

- Kirmes, Kirchweihfeste, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige öffentliche Feste
- Fastnacht, Fasching, Karneval
- Rheinland-Pfalz Tag

Bei Fahrten (Umzügen) anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen somit Personen auf Anhängern befördert werden, soweit die Regelungen, auf die in diesem Erlass unter II. hingewiesen wird, wie auch die in den einschlägigen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen beachtet werden. Die Hinweise und Empfehlungen unter III. dieses Erlasses sollen Berücksichtigung finden.

In der Begründung zur 2. AusnahmeVO ist ausgeführt, dass auch Felderfahrten von den hierin getroffenen Regelungen erfasst sind. Daneben findet die 2. AusnahmeVO ebenso auf die sogenannten Weinbergsfahrten Anwendung, wie das Bundesverkehrsministerium in einem Schreiben dem Land Rheinland-Pfalz 1997 mitgeteilt hat.



Danach sind solche Fahrten dann vom Geltungsbereich dieser Ausnahmereordnung erfasst, soweit sie von den örtlich ansässigen Landwirten bzw. Winzern durchgeführt werden. Mit diesen Fahrten muss darüber hinaus beabsichtigt sein, interessierte Personen über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren.

Fahrten, die unter rein touristischen Gesichtspunkten durchgeführt werden oder bei denen die Einkommenserzielung bzw. ein gewerblicher Erwerbszweck im Vordergrund stehen, gelten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften nicht als Brauchtumsveranstaltung. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die entsprechenden gewerbe- und steuerrechtlichen Regelungen für Landwirte und Winzer verwiesen.

Ziel dieses Erlasses ist es, auf die rechtlichen Grundlagen hinzuweisen, die bei der Durchführung von Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten zu beachten sind sowie Handlungsempfehlungen zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, die Anforderungen und Vorgaben zu erhöhen. Vielmehr sollen die Hinweise unter II. mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

## **II. Hinweise auf bestehende bundesrechtliche Regelungen**

Bei Fahrten im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist Folgendes zu beachten:

1. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen; (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (im Folgenden: 2. AusnahmeVO)); jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen. (vgl. § 8 Abs. 1 FZV) Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig. (vgl. § 16 Abs. 1 FZV)  
Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.
2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 2. AusnahmeVO)  
Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst.



Hinweis: Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

3. Es dürfen nur Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind. (vgl. § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 1 Abs. 1a 2. AusnahmeVO)
4. Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbauten versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 1 2. AusnahmeVO)
5. Bei Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist zu beachten, dass die Verkehrssicherheit der hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes in einem Gutachten unter Berücksichtigung des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO)  
Der Einsatz von weiteren Zugmaschinen ist zulässig, wenn diese in dem Gutachten aufgeführt sind oder in einem Ergänzungsgutachten festgestellt wird, dass sie für den Einsatzzweck geeignet sind.
6. Abweichend von Ziffer 5 ist es bei Umzügen auf abgesperrten Strecken ausreichend, wenn die Verkehrssicherheit durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird.  
Die Verkehrssicherheit kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des Merkblattes bescheinigt werden.
7. Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 24 Monate.  
Werden wesentliche Veränderungen an dem / den Fahrzeug(en) oder den An- oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu bescheinigen. (vgl. § 16 Abs. 1, § 19, § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO)



8. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO)  
Das Gutachten kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes erstellt werden.
9. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.  
Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt, dann können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht werden. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 3 2. AusnahmeVO)  
Während der Umzüge auf abgesperrten Strecken darf der Leuchtenträger demon­tiert sein.
10. Die Fahrer müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen; die Klasse L berechtigt jedoch nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. (vgl. § 1 Abs. 2 2. AusnahmeVO)
11. Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO)
12. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO)
13. Bei den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2, 2. Halbsatz 2. AusnahmeVO)  
Werden Personen bei Fahrten auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen bzw. auf Gemeindestraßen sitzend befördert, dann beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 km/h.
14. Die Felder- und Weinbergsfahrten müssen in Rheinland-Pfalz grundsätzlich am landwirtschaftlichen Betrieb / am Weingut / beginnen und dort enden, damit es sich um eine Brauchtumsfahrt im Sinne des Bundesrechts handelt.  
Kann die Fahrt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten dort nicht beginnen und enden liegt eine Brauchtumsfahrt auch dann vor, wenn die Fahrt in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs / des Weinguts bzw. an anderen Stellen in der Nähe von Wirtschaftswegen beginnt und endet. Die entsprechenden Standorte können auf Antrag des Landwirts / des Winzers und Vorschlag der örtlichen Kommune im Verfahren nach Abschnitt III, Ziffer 9. festgelegt werden.



Die zu befahrende(n) Strecke(n) ist / sind so zu wählen, dass sie möglichst direkt und verkehrssicher vom landwirtschaftlichen Betrieb / vom Weingut zu den Wirtschaftswegen führt / führen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen im Rahmen von Felder- und Weinbergsfahrten nur dann befahren werden, wenn keine anderen Straßen zum Erreichen der Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

15. Bei An- und Abfahrten zu den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten dürfen Personen nicht befördert werden. (vgl. § 1 Abs. 3 AusnahmeVO)
16. Soweit Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten durchgeführt werden, wird im übrigen auf sämtliche weiteren einschlägigen Regelungen verwiesen, insbesondere auf die für Landwirte und Winzer geltenden gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

### III. Handlungsempfehlungen für Felder- und Weinbergsfahrten

Bei der Beförderung von Personen auf Anhängern sind grundsätzlich die Vorschriften der StVO sowie darüber hinaus beispielsweise Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes, der Fahrerlaubnisverordnung und der StVZO zu beachten. So unterliegen insbesondere Fahrten zur entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenbeförderung nicht der 2. AusnahmeVO.

Nur wenn es sich um Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen handelt, können die speziellen Regelungen der 2. AusnahmeVO greifen, mit der die rechtlichen Anforderungen hieran erleichtert werden.

Bei der Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten als Fahrten im Rahmen der Pflege des örtlichen Brauchtums sollten insbesondere die nachfolgenden Empfehlungen beachtet werden:

1. Zur Klärung des erforderlichen Versicherungsschutzes (vgl. Abschnitt II, Ziffer 2.) wird dazu geraten, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitzuteilen, dass mit den Fahrzeugen auch Fahrten zur Brauchtumpflege durchgeführt werden, die den Transport von Personen auf Anhängern beinhaltet. Die Versicherungsgesellschaft soll um eine Bescheinigung gebeten werden, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsschutz auch solche Fahrten mitumfasst.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz nur Landwirte und Winzer, die Felder oder Weinberge bewirtschaften bzw. bewirtschaftet haben sowie Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe (einschließlich deren Mitarbeiter und Beauftragte) die Fahrten anbieten dürfen.



3. Die Fahrten dürfen in Rheinland-Pfalz nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde(n) durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer bzw. der Betrieb seinen Betriebssitz hat oder er Flächen bewirtschaftet.
4. Hinter einem Zugfahrzeug wird der Einsatz nur eines einzigen Anhängers empfohlen. Auf dem Anhänger sollten maximal 24 Personen befördert werden.
5. Die Fahrten sollten nicht bei Dunkelheit durchgeführt werden, es sei denn, auch dann besteht die Möglichkeit über landwirtschaftliche Produktionsweisen zu informieren, beispielsweise aufgrund einer Beleuchtung der Felder und Weinberge. Mit Rücksicht auf die Anwohner und aus Gründen des Lärmschutzes sollten die Fahrten um 22.00 Uhr beendet sein.
6. Die Fahrgäste sollten vor Beginn der Fahrt über die Verhaltensregeln informiert werden. Diese sollten insbesondere die gebotene Vermeidung unzulässiger Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zum Gegenstand haben und als Sanktion im Falle der fortgesetzten Zuwiderhandlung den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Fahrt beinhalten.
7. Die Fahrgäste sollten mit dem Fahrer durch eine geeignete technische Ausrüstung der Fahrzeuge oder durch das Vorhalten geeigneter Geräte kommunizieren können, um ihn insbesondere auf Notsituationen hinweisen zu können.
8. Fahrgäste, die bereits vor Beginn einer Fahrt erkennbar stark alkoholisiert sind, sollten nicht befördert werden.
9. Auch zur Vermeidung von Gefahrensituationen, die durch das Aufeinandertreffen langsamer Brauchtumsfahrten mit schnellen Verkehren insbesondere auf vielbefahrenen Straßen des klassifizierten Straßennetzes entstehen können, können die örtlich zuständigen Verkehrsbehörden im Einvernehmen mit dem Baulastträger und nach Anhörung der Polizei sowie der zuständigen regionalen Vertretung des Deutschen Bauernverbandes e.V. (DBV) bzw. des Deutschen Weinbauverbandes e.V. (DWV) ein lokales Positivnetz festlegen, das für die Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten geeignet ist.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Die sonstigen rechtlichen Bestimmungen einschließlich einer gegebenenfalls von der Ortsgemeinde / Stadt erlassenen Wirtschaftswegesatzung sind von dem Betreiber der Fahrten zu beachten.

Die Ortsgemeinde / Stadt kann im Rahmen ihres Satzungsrechts festlegen, dass die Streckenführung bzw. jede Fahrt vor deren Durchführung anzuzeigen ist.



Werden Fahrten entgegen einschlägiger gesetzlicher Vorgaben (insbesondere des Gewerbe-, Steuer-, Straßenverkehrs- sowie des Polizei- und Ordnungsrechts) durchgeführt, so können die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen ergreifen wie etwa ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Die zu Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen ergangenen Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 2. Januar 1998 und 13. November 2001 bzw. des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Januar 2012 und 15. Dezember 2015 sowie der am 24. Juli 2018 von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau herausgegebene Erlass werden hiermit außer Kraft gesetzt. Es ist zukünftig ausschließlich dieser Erlass zu beachten und anzuwenden.

Im Auftrag

Gerhard Harmeling

Leiter der Abteilung Verkehr und Straßenbau